

# ZH\_OBERGERICHT RT220154 vom 3. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220154)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220154 du 3 octobre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220154 del 3 ottobre 2022

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 22. August 2022 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 4. Mai 2022) – gestützt auf einen Pfändungsverlustschein – provisorische Rechtsöffnung für Fr. 810.45; die Kostenfolgen wurden zu Lasten der Gesuchsgegnerin geregelt (Urk. 8 = Urk. 11). b) Dieses Urteil wurde der Gesuchsgegnerin am 30. August 2022 zugestellt (Urk. 9b). Am 7. September 2022 reichte sie bei der Kammer ein "Gesuch um Fristverlängerung für vier Wochen für die Erstellung der Beschwerde, Aberkennungsklage und Gegenklage/Schadenersatz seit 2016" ein (Urk. 10). Mit Schreiben vom 8. September 2022 wurde ihr mitgeteilt, dass die Fristen für eine Beschwerde sowie eine Aberkennungsklage als gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden könnten und dass für die Einreichung einer "Gegenklage/Schadenersatz seit 2016" keine Frist angesetzt worden sei, welche erstreckt werden könnte (Urk. 12). Mit Eingabe vom 16. September 2022 verlangte die Gesuchsgegnerin eine formelle Behandlung ihres Fristerstreckungsgesuchs (Urk. 13 S. 1); zudem stellte sie folgende Rechtsbegehren (Urk. 13 S. 9): "Es sei festzustellen, dass die Forderungen in den Betreibungen im Kreis 9 und Kreis 11 der B.\_\_\_\_\_ Schweiz AG:

### E. 2

vom 04.05.2022 von CHF 3'224.35 und im Kreis 11 4

### E. 3

vom 04.05.2022 von CHF 680.30 und im Kreis 11 5

### E. 6

vom 04.05.2022 von CHF 4'308.50 1 vom 04.05.2022 von CHF 863.75 (810.45) und im Kreis 11 7

### E. 8

vom 04.05.2022 von CHF 3'530.50

### E. 9

vom 18.03.2022 von CHF 776.50 nicht bestehen, und zwar nicht nur in der Betreuung Nr. 1 für welche die provisorische Rechtsöffnung erteilt worden ist - sondern in allen von B.\_\_\_\_\_ je ausgestellten in Zürich Oerlikon und Zürich Altstetten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen seit 01.04.2016 bis 11.2027. Aufgrund der böswilligen und absichtlichen Schädigung durch die Gläubiger ist dies mehr als gerechtfertigt, da ich aufgrund der falschen Bonitätseinträgen einen erheblich geschädigten Ruf habe und keine Anstellung mehr finde. Damit man nicht jeden einzelnen Fall, es handelt sich vorwiegend um B.\_\_\_\_\_ Schweiz AG die C.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Directories vertritt und in kausalem

Zusammenhang stehen, ein separates Verfahren anstreben muss und den Schaden weiter erhöht, ersuche ich Sie die Fälle zusammen zu legen und einmalig zu beurteilen.

- 3 - Es sei wie folgt zu entschädigen: Mein entgangenes Gehalt in Höhe von CHF 321'165.60 pro Jahr eine Total nicht erhaltene/entgehende Gehalts- summe von CHF 3'827'223,40 sowie die Diversen in diesem Zusammenhan- gen entstandenen Gerichts-, Anwalts-, Umtriebs Kosten zzgl. der kulanter- weise bezahlten fünf Raten ans Cockpit in Höhe von CHF 106.60 also zzgl. Total CHF 30'959.00, wie weitere anfallende Kosten." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Begehren sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweisen, kann auf weite- re Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. a) Wie der Gesuchsgegnerin bereits mit Schreiben vom 8. September 2022 (Urk. 12) mitgeteilt wurde, ist die Frist von 10 Tagen zur Ein- reichung einer Beschwerde gegen ein Urteil betreffend Rechtsöffnung eine vom Gesetz vorgegebene Frist (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO) und kann als solche nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch um Erstreckung der Beschwerdefrist ist demgemäss abzuweisen. b) Über die Einhaltung der Frist von 20 Tagen zur Einreichung einer Ab- erkennungsklage hat dasjenige Gericht zu entscheiden, bei welchem die Aber- kennungsklage einzureichen ist, mithin das Bezirksgericht am Betreibungsort (Art. 83 Abs. 2 SchKG). Auf das Gesuch um Erstreckung dieser Frist kann daher mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eingetreten werden. Ohnehin könnte auch diese Frist als vom Gesetz vorgegebene Frist (Art. 83 Abs. 2 SchKG) nicht er- streckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). c) Im vorinstanzlichen Urteil vom 22. August 2022 wurde der Gesuchs- gegnerin keine Frist zur Einreichung einer "Gegenklage/Schadenersatz seit 2016" angesetzt (Urk. 11 S. 5 f.). Daher läuft keine Frist, welche erstreckt werden könn- te, weshalb schon aus diesem Grund nicht auf dieses Fristerstreckungsgesuch eingetreten werden kann. Ohnehin würde auch für diese Fristerstreckung keine sachliche Zuständigkeit des Obergerichts bestehen (vgl. unten Erwägung 3.b). 3. a) Die Aberkennungsklage ist, wie erwähnt (vorstehend Erwäg. 2.b), beim Bezirksgericht am Betreibungsort einzureichen (Art. 83 Abs. 2 SchKG); das Obergericht ist zu deren erstinstanzlicher Behandlung sachlich nicht zuständig

- 4 - (erst für ein allfälliges Rechtsmittel gegen den bezirksgerichtlichen Entscheid über die Aberkennungsklage). Demgemäss kann auch auf die mit der Eingabe vom 16. September 2022 erhobene Aberkennungsklage mangels sachlicher Zustän- digkeit nicht eingetreten werden. b) Hinsichtlich der von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Ent- schädigung von rund Fr. 3.8 Mio. spricht sie zwar von "Kosten- und Entschädi- gungsfolgen seit 01.04.2016 bis 11.2027" (Urk. 13 S. 3 bzw. S. 9), jedoch ist auf- grund des Fristerstreckungsgesuchs für eine "Gegenklage/Schadenersatz seit 2016" und der Begründung (die Gesuchsgegnerin habe aufgrund der Betreibun- gen der Gesuchstellerin seit ihrer Rückkehr in die Schweiz 2016 keine Anstellung mehr gefunden; vgl. Urk. 13 S. 3) davon auszugehen, dass es sich nicht um Ent- schädigungsfolgen hinsichtlich der Aberkennungsklage handelt, sondern um eine eigenständige Schadenersatzforderung. Auch zu deren erstinstanzlicher Behand- lung ist das Obergericht sachlich nicht zuständig, weshalb auch hierauf nicht ein- getreten werden kann. c) Die Parteien sind auf Art. 63 Abs. 1 ZPO hinzuweisen, wonach eine Eingabe, auf welche nicht eingetreten wurde, innert Frist beim zuständigen Ge- richt bzw. bei der zuständigen Schlichtungsbehörde wieder neu eingereicht wer- den kann und dabei das Datum der ersten Einreichung für die Rechtshängigkeit gilt. 4. a) Das vorliegende Verfahren beschlägt einen Streitwert von rund

Fr. 3.8 Mio. Die Entscheidungsbüher ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG sowie § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 800.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens sind ausgangsmässig der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Die Gesuchsgegnerin hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Verfahren gestellt (Urk. 13 S. 1, Urk. 16/1). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die

- 5 - Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Begehren der Gesuchstellerin sind jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. d) Für das vorliegende Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.